

## **Merkblatt Übernahme der Schülerfahrkosten**

Der Schulträger (Stadt Iserlohn, Bereich Schulverwaltung, zuständig Frau König, 02371-217-1855) übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die entstehenden Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule.

### **Die Stadt Iserlohn ist nicht beförderungspflichtig!**

Schülerfahrkosten können nur auf Antrag und ab Antragstellung für ein Schuljahr übernommen werden. Antragsformulare sind in der Schule erhältlich.

### **Im folgenden Schuljahr ist erneut ein Antrag zu stellen.**

#### Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg in der einfachen Entfernung von der Wohnung (Haustür) des Schülers/der Schülerin bis zum nächstgelegenen Beginn des Schulgrundstücks der Schule

- der Primarstufe, Grundschulen und Förderschulen (Klassen 1-4)  
**mehr als 2 km**
- der Sekundarstufe I, Haupt-, Real- und Förderschulen (Klassen 5-10) und Gymnasien (Klasse 5 – 10)  
**mehr als 3,5 km**
- der Sekundarstufe II, Gymnasien (Klassen 11-12) und Gesamtschulen (Klassen 11-13)  
**mehr als 5 km** beträgt.

Bei Schüler/innen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden anteilig nur die Fahrkosten übernommen, die bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden, sofern bis zur nächstgelegenen Schule ein grundsätzlicher Anspruch besteht.

### **Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und Zeit erreicht werden kann.**

Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen oder weil der Schulweg im überwiegenden Teil besonders gefährlich ist eine Übernahme der Schülerfahrkosten notwendig sein. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit dem Bereich Schulverwaltung in Verbindung.

**Schulwegtickets** werden den Schüler/innen, die einen Anspruch haben, nach obigem Antragsverfahren in der Schule ausgehändigt. Bei Umzug und Schulabgang ist das Schulwegticket unverzüglich im Schulsekretariat oder bei der Schulverwaltung abzugeben.

Die Kosten, die durch den Verlust des Schulwegtickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein kostenpflichtiges **Ersatzticket** zu beantragen.

Auf Antrag kann auch eine **Entschädigung für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs** gewährt werden. Dies geht natürlich nur, wenn der Schüler/die Schülerin kein Schulwegticket besitzt und zu Beginn des Schuljahres den Fahrkartenantrag mit „Erstattung gewünscht“ gekennzeichnet hat. Zusätzlich ist ein gesonderter Erstattungsantrag zu Beginn der Weihnachtsferien und zu Beginn der Sommerferien über die Schule (Eintragung der Fehlzeiten) einzureichen.